

Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel  
vom 28.01.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 27.01.82 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1  
Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2 \*3  
Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden können,
  - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
  
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 \*3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 18, 27  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt;
- ba) bei Grundstücken, die an die mit einer Wasserleitung versehenen Straße angrenzen, die Fläche von dieser Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m;

## 8.5

- bb) bei Grundstücken, die nicht an die mit einer Wasserleitung versehenen Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße mit Wasserleitung liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgehender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschließlich der einzuhaltenden Abstandsflächen zu berücksichtigen.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

Besteht für ein Grundstück Anschlussmöglichkeit zu Wasserleitungen in mehreren Straßen, so ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, an die das Grundstück mit der längeren Frontseite angrenzt .

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche ist entsprechend der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz zu vervielfachen, der im einzelnen beträgt :

- |    |                                                                                  |                                                  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| a) | bis zu 2 Vollgeschossen                                                          | 100 v. H.,                                       |
| b) | bis zu 3 Vollgeschossen                                                          | 125 v. H.,                                       |
| c) | bis zu 4 Vollgeschossen                                                          | 150 v. H.,                                       |
| d) | bei mehr als 4 Vollgeschossen erhöht sich der Vomhundertsatz gemäß Buchst. c) um | 10 Prozentpunkte für jedes weitere Vollgeschoss. |

- (3) a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 Baunutzungsverordnung; hierbei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bei Baumassenzahl	1,0 - 2,0 eingeschossig
Bei Baumassenzahl über	2,0 - 3,0 zweigeschossig
Bei Baumassenzahl über	3,0 - 5,0 dreigeschossig
Bei Baumassenzahl über	5,0 - 6,0 viergeschossig
Bei Baumassenzahl über	6,0 - 7,0 fünfgeschossig
Bei Baumassenzahl über	7,0 - 9,0 sechsgeschossig

Ist im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 Baunutzungsverordnung; hierbei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- b) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder tatsächlich vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- c) Gewerblich oder industriell nutzbare oder tatsächlich genutzte Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, wobei auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Eine Erhöhung des vom Hundert-Satzes gemäß Abs. 4 erfolgt nicht.

- d) Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, jedoch ihrer Zweckbestimmung nach einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
  - e) Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, sofern der Bebauungsplan keine höhere Geschoszahl zulässt.
  - f) In unbeplanten Gebieten ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist maßgebend die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse.
  - g) Ist im Bebauungsplan für die Gebäude keine Geschoss-, Grundflächen- oder Baumassenzahl, aber eine Maximalhöhe festgesetzt oder ist in unbeplanten Gebieten eine Geschoszahl wegen der Besonderheit der Bauwerke nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke
- a) in Kern- und Gewerbegebieten um 30 Prozentpunkte sowie
  - b) in Industriegebieten um 50 Prozentpunkte

zu erhöhen.

In anderen als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne des Absatzes 4 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder Nutzung nicht einer in § 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in diesem Absatz vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell sowie für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (5) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage anschließbares oder angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücketeiles, für welches ein Beitrag nicht oder nicht vollständig erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,25 € pro qm der nach Abs. 1 - 4 ermittelten Grundstücksflächen.

#### § 4 \*3

#### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht,

- a) sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
- b) im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

8.5

- c) im Falle des § 3 Abs. 5 mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Wassergebühren). Benutzungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 8 \*2, 4, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- 2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- 3) Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

a)	für Hauswasserzähler:	
	NG 3/5 cbm/h (Qn 1,5/2,5)	12,50 €
	NG 7/10 cbm/h (Qn 3,5/6)	20,80 €
	NG 20 cbm/h (Qn 10)	41,70 €
b)	für Großwasserzähler:	
	DN 50 (Qn 15)	81,70 €
	DN 80 (Qn 40)	96,50 €
	DN 100 (Qn 60)	137,00 €
	DN 150 (Qn 150)	198,80 €

Bei Verbundzählern wird der Grundpreis beider Zähler zusammengerechnet.

Soweit das Grundstück nur mittelbar über ein anderes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird ebenfalls eine Grundgebühr erhoben, die nach der Größe des am gemeinsamen Hausanschluss eingebauten Wasserzählers der Stadt berechnet wird.

- 4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut, bzw. endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 5) Für die mit Wasserzählern versehenen Anschlüsse, die nur zeitweise genutzt werden (z.B. Weideanschlüsse), wird die Grundgebühr für das ganze Jahr erhoben.
- 6) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,44 EURO.

§ 9 \*2, 13, 14

Standrohr und Entgelt

- 1) Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt 1,02 EURO je angefangenen Kalendertag, mindestens jedoch 10,00 EURO.
- 2) Das entnommene Wasser wird nach § 8 Abs. 6 berechnet.
- 3) Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler einschließlich dem Hydrantenbedienschlüssel wird bei privaten Bauherren ein Pfandgeld von 250,00 EURO und bei Unternehmen ein Pfandgeld von 500,00 EURO verlangt. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird das Pfandgeld unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs und der Standrohrmiete erstattet.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, bzw. mit der Herstellung der Wasserentnahmeeinrichtung.
- 2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. der Wasserentnahmevorrichtung.

§ 11

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind
  - a) der Grundstückseigentümer,
  - b) der Erbbauberechtigte, sofern ein Erbbaurecht bestellt ist,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgeht.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Eigentumsüberganges gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12  
Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Sollbetrag des Gebührenbescheides ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- 2) Die Abschlagsbeträge sind fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen.
- 3) Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Säumniszuschläge erhoben. Einwände gegen die Richtigkeit der Gebührenbescheide sind nur in der angegebenen Frist zulässig. Sie bedürfen der Schriftform und berechtigen nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, zur Minderung oder zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung.

§ 13  
Abschlagszahlungen

- 1) Die Stadt ist berechtigt, innerhalb des laufenden Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) vierteljährliche Abschlagsbeträge auf der Grundlage des Netto-Gesamtbetrages des Vorjahres zu erheben.
- 2) Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, wird eine Abschlagsberechnung nach anderen typischen Verbrauchsmerkmalen vorgenommen.

§ 14<sup>9, 13</sup>  
Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitungen einschließlich des Wasserzählerbügels und den dazugehörigen Absperrventilen sind in der tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen. Ebenfalls sind die Kosten der Außerbetriebnahme des Anschlusses (Abtrennen von der Hauptwasserleitung) in der tatsächlichen Höhe von dem Grundstückseigentümer zu tragen.
- 2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist eine öffentliche Last.
- 3) Die Anschlussleitung wird von der Stadt unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Die Stadt trägt die hierfür erforderlichen Kosten mit Ausnahme der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung (Ventilanbohrbrücke/-Schelle). Die Kosten der Absperrvorrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so trägt dieser die tatsächlichen Kosten.
- 5) Ersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

§ 15<sup>9, 13</sup>  
Sonderentgelte

- (1) Die Kosten für die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen der Stadt sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Grundstückseigentümer als Gebühren zu erstatten:
  - a) die Kosten für die Schließung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses,
  - b) die Kosten für die vom Grundstückseigentümer zu vertretende Auswechslung eines Wasserzählers,
  - c) die Kosten für den Ausbau, die Prüfung und den Wiedereinbau eines Wasserzählers, soweit nicht die Stadt selbst die Kosten tragen muß.
- (2) Ersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

§ 16  
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle in dieser Satzung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29.05.1967 (BGBl. I S. 545). Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet, sofern die zu Grunde liegende Leistung oder Ausführung der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 17  
Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 - SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216 SGV NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 18<sup>\*1</sup>  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 25.06.1970 in der Fassung vom 02.03.1977 außer Kraft.

\* 1 In Kraft getreten am 06.02.1982

\* 2 § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 geändert durch die "1. Satzung vom 18.12.1984 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.1.1982"; in Kraft getreten am 1.1.1985.

8.5

- \* 3 § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 geändert durch die "2. Satzung vom 01.02.1985 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 09.02.1985.
- \* 4 § 3 Abs. 6, § 8 Abs. 3 a) und § 8 Abs. 6 geändert durch die "3. Satzung vom 18.09.1985 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.01.1986.
- \* 5 § 3 Abs. 6 geändert durch die "4. Satzung vom 04.12.1990 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.01.1991.
- \* 6 § 3 Abs. 6 geändert durch die "5. Satzung vom 16.11.1992 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 05.12.1992.
- \* 7 § 8 Abs. 3 geändert durch die "6. Satzung vom 17.03.1993 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.04.1993.
- \* 8 § 8 Abs. 3 geändert durch die "7. Satzung vom 30.11.1993 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.01.1994
- \* 9 § 14 Abs. 1 und § 15 geändert durch die "8. Satzung vom 11.07.1995 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982", in Kraft getreten am 30.09.1995.
- \* 10 § 3 Abs. 6 geändert durch die "9. Satzung vom 19.12.1995 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.01.1996.
- \* 11 § 8 Abs. 3 geändert durch die "10. Satzung vom 19.12.1995 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.01.1996.
- \* 12 § 3 und § 8 geändert durch die "11. Satzung vom 17.12.1996 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982"; in Kraft getreten am 01.01.1997.
- \* 13 §§ 9, 14 und 15 geändert durch die „12. Satzung vom 24.02.2000 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 03.03.2000.
- \* 14 §§ 3, 8 und 9 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- \* 15 § 8 Abs. 3 geändert durch die „13. Satzung vom 28.11.2001 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- \* 16 § 8 Abs. 3 geändert durch die „14. Satzung vom 17.12.2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 01.01.2003.
- \* 17 § 8 Abs. 3 und Abs. 6 geändert durch die „15. Satzung vom 21.12.2004 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 01.01.2005.
- \* 18 § 3 Abs. 6 geändert durch die „16. Satzung vom 05.09.2006 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 01.01.2007.
- \* 19 § 8 Abs. 6 geändert durch die „17. Satzung vom 19.12.2006 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 01.01.2007.
- \* 20 § 8 Abs. 3 geändert durch die „18. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“; in Kraft getreten am 01.01.2009.



- \*21 § 8 Abs. 3 und Abs. 6 geändert durch die „19. Satzung vom 14.12.2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2012.
- \*22 § 8 Abs. 3 und Abs. 6 geändert durch die „20. Satzung vom 13.11.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2014.
- \*23 § 8 Abs. 6 geändert durch die „21. Satzung vom 10.12.2014 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2015
- \*24 § 8 Abs. 6 geändert durch die „22. Satzung vom 16.12.2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2016
- \*25 § 8 Abs. 6 geändert durch die „23. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2017
- \*26 § 8 Abs. 6 geändert durch die „24. Satzung vom 21.11.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2019
- \*27 § 3 Abs. 6 geändert durch die „25. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982“, in Kraft getreten am 01.01.2020